

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Antrag auf Planfeststellung zur wesentlichen Umgestaltung des Grubenwassergrabens Nord und auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grubenwassergrabens Nord durch Einleiten von Oberflächenwässern bei Starkregen aus dem Ortsgebiet Wackersdorf und von der B 85

Antragstellerin: Gemeinde Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 04.07.2018 beantragt die Gemeinde Wackersdorf die Feststellung ihres Plans zum Gewässerausbau (§ 68 Abs. 1 WHG) durch wesentliche Umgestaltung des Grubenwassergrabens Nord, insbesondere durch die Schaffung von Retentionsräumen, die Öffnung von bestehenden Verrohrungen sowie die Optimierung hinsichtlich seiner Durchgängigkeit.

Mit diesem Schreiben vom 04.07.2018 beantragt die Gemeinde Wackersdorf zudem eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Gewässerbenutzung durch Einleiten von Wasser aus dem Ortsgebiet von Wackersdorf und von der Bundesstraße B85 in den Grubenwassergraben Nord. Diese beantragten wasserrechtlichen Gestattungen werden vom Landratsamt Schwandorf in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren und in einem wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG behandelt.

Die wasserrechtlichen Vorhaben der Gemeinde Wackersdorf im Bereich des Grubenwassergrabens Nord werden gemeinsam mit einem Rekultivierungsvorhaben der Uniper Kraftwerke GmbH zur Sanierung und Rekultivierung der bodenschutzrechtlichen Altlastenfläche Westfeld-Damm und zur Sicherung und Rekultivierung des bergrechtlichen Altlastenobjektes Westfeld-Bunker beantragt.

Aufgrund der räumlichen und technischen Verknüpfung der einzelnen Vorhaben werden die technischen und fachlichen Belange beider Vorhabenträger ebenfalls in einer gemeinsamen Genehmigungsunterlage (mit insgesamt 8 Ordnern) behandelt. Diese vorgelegte gemeinsame Genehmigungsunterlage umfasst somit insgesamt drei Verfahren mit zwei Vorhabenträgerinnen:

1. Bodenschutzrechtliche Sanierung und Rekultivierung des Westfeld-Dammes durch die Uniper Kraftwerke GmbH;
2. Bergrechtliche Sicherung und Rekultivierung des Grabenbunkers Westfeld durch die Uniper Kraftwerke GmbH;
3. Wasserrechtliche Maßnahmen zum Gewässerausbau und zur Gewässerbenutzung durch die Gemeinde Wackersdorf.

Die von der Gemeinde Wackersdorf als Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerausbau durch die wesentliche Umgestaltung des Grubenwassergrabens Nord (im Bereich zwischen den nordöstlich gelegenen Deponieflächen Westfeld-Damm und Westfeld und den südwestlich gelegenen Gewässern Knappensee und Steinberger See) erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Dieses wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Ausbau des Grubenwassergrabens bedarf gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet, ebenso wenig in einem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen nicht vor.

Auch ein Denkmal existiert im Vorhabenbereich nicht.

Sonstige besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor.

Durch das Vorhaben können dagegen folgende Schutzgüter betroffen sein:

- FFH-Gebiet "DE 6639-472 Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche" (Lage außerhalb des Sanierungsgeländes, aber im Einflussbereich des Grubenwassergrabens Nord)
- SPA-Gebiet "DE 6639-472 Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche" (Lage außerhalb des Sanierungsgeländes, aber im Einflussbereich des Grubenwassergrabens Nord)
- Naturschutzgebiet "Hirtlohweiher bei Schwandorf" (Lage außerhalb des Sanierungsgeländes, aber im Einflussbereich des Grubenwassergrabens Nord)
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (80 m² Landröhricht innerhalb des Sanierungsgeländes)

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob das Vorhaben nicht durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossene, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen von landschaftspflegerischem Begleitplan, FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzungen und eines Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden vom Vorhabensträger umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen festgelegt. Aufgrund der verschiedenen Lebenszyklen und Ansprüche der verschiedenen vorkommenden Tierarten ist ein detaillierter Zeitplan zum Bauablauf erforderlich. Dieser wurde exakt ausgearbeitet und ist Teil eines umfassenden Vermeidungs- und Minimierungskonzepts.

Beide Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzungen kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auszuschließen sind.

Der Verlust von 80 m² Landröhricht ist kompensierbar und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Das vorgelegte Gutachten zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt somit zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann dieser Einschätzung gefolgt werden, aus dortiger Sicht erscheint die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Insgesamt können nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nach den vorgelegten Unterlagen und auf Grundlage der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von FFH-Gebiet, SPA-Gebiet und Naturschutzgebiet durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 16. August 2019

Landratsamt Schwandorf

gez.

Ebeling

Landrat